

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0413/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **17.09.2024**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitschrift titelt auf dem Cover: „Florian und Beatrice – Heimlich, still und leise: Hochzeit auf dem Traumschiff? Warum jetzt alles ganz schnell gehen könnte...“

Unter derselben Überschrift heißt es als Teaser im Heft: „Es wäre so schön: Nimmt Kapitän Florian seine Beatrice schon bald mit auf große Fahrt – mit Volldampf in den Hafen der Ehe?“

Im Text heißt es, Beatrice habe sich „glatt verplappert“ und auf Florian Silbereisen angesprochen mit „vielsagendem Lächeln“ geantwortet: „Ich glaube, unsere Blicke sagen sehr viel. Ich bin glücklich“. In einem Podcast habe sie zudem verraten, dass sie sich schon lange nach einer Einladung von Florian aufs Traumschiff sehne. Wenn es nach den Fans ginge, dann dürfe es noch mehr sein: eine Hochzeit auf der MS Amadea, das wäre doch schön. Im weiteren Text geht es darum, dass die beiden immer wieder zeigten, wie sehr sie sich mögen. Bisher dürften die Fans von einer romantischen Liebesgeschichte auf hoher See aber nur träumen. Auf der Titelseite sind Florian und Beatrice abgebildet, Florian trägt eine Kapitänsmütze, Beatrice nicht. Im Heft ist dasselbe Foto von Beatrice spiegelverkehrt abgebildet, sie trägt eine schief sitzende Kapitänsmütze, die offenbar erst später ins Bild eingefügt wurde.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert die offensichtliche Fotomontage. Eine Zeitschrift, welche mit derart manipulierten Abbildungen die Leser betrüge, lasse tief auf den Wahrheitsgehalt deren vermeintlicher Berichterstattung blicken. Zudem werde im Text immer nur von der Möglichkeit einer Hochzeit „gefaselt“, ohne konkrete Angabe, wie es dazu kommen wird. Aufmacher auf der Titelseite und vermeintliche Reportage seien Betrug am Leser und sollten geahndet werden.

III. Eine Stellungnahme liegt nicht vor.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Fotomontage einen Verstoß gegen den Pressekodex. Die Montage hätte gemäß Ziffer 2, Richtlinie 2.2 als Symbolbild gekennzeichnet werden müssen, um nicht den Eindruck zu erwecken, sie bilde die Realität ab. Der Text hingegen ist zulässig. Es bestehen hinreichende Anknüpfungstatsachen, um Vermutungen über eine mögliche Hochzeit anzustellen, denn diese Gerüchte befeuern Beatrice Egli und Florian Silbereisen wie im Text dargestellt regelmäßig selbst. Auch ist die Überschrift „Hochzeit auf dem Traumschiff?“ als Frage formuliert, nicht als Tatsachenbehauptung.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit sechs Ja-Stimmen und einer Enthaltung, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit fünf Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.2 – Symbolfoto

Kann eine Illustration, insbesondere eine Fotografie, beim flüchtigen Lesen als dokumentarische Abbildung aufgefasst werden, obwohl es sich um ein Symbolfoto handelt, so ist eine entsprechende Klarstellung geboten. So sind

- Ersatz- oder Behelfsillustrationen (gleiches Motiv bei anderer Gelegenheit, anderes Motiv bei gleicher Gelegenheit etc.)
 - symbolische Illustrationen (nachgestellte Szene, künstlich visualisierter Vorgang zum Text etc.)
 - Fotomontagen oder sonstige Veränderungen
- deutlich wahrnehmbar in Bildlegende bzw. Bezugstext als solche erkennbar zu machen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>